

FACHBEREICHSTAG SOZIALE ARBEIT – GESCHÄFTSSTELLE

c/o Hochschule Niederrhein Fachbereich Sozialwesen, Richard-Wagner-Straße 101, 41065 Mönchengladbach

Hochschule Niederrhein
Fachbereich Sozialwesen
Richard-Wagner-Straße 101
41065 Mönchengladbach

Vorstand:

Prof. Dr. Peter Schäfer (Vorsitzender)
Prof. Dr. Olga Burkova
Prof. Dr. Holger Hoffmann
Prof. Dr. Marion Laging
Prof. Dr. Lothar Stock

Tel.: 02161/186-5694

Fax: 02161/186-5688

Mail: fbts@hs-niederrhein.de



Mönchengladbach, 24. November 2014

Stellungnahme zum Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SobAG) nach Beschluss der Mitgliederversammlung des FBTS vom 20.11.2014

Vor dem Hintergrund des bisherigen Diskussionsprozesses im o. g. zu begrüßenden Gesetzgebungsverfahren und vor der Anhörung am 27.11.2014 im nordrhein-westfälischen Landtag ist es aus Sicht des Fachbereichstags Soziale Arbeit (FBTS) angezeigt, einige Aspekte der Debatte kurz zu erläutern und zu verdeutlichen. Die Mitgliederversammlung des FBTS am 20.11.2014 hat diese Stellungnahme einstimmig beschlossen und bekräftigt.

Der Fachbereichstag Soziale Arbeit (FBTS) ist die nationale Repräsentanz der Fachbereiche bzw. Fakultäten Soziale Arbeit der staatlichen und kirchlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland. Unter Berücksichtigung seiner Vorgängerorganisationen begeht er in zwei Jahren sein 100-jähriges Jubiläum.

Er bündelt als übergeordnetes, kollegiales Organ der akademischen Selbstverwaltung die fachlichen, organisatorischen und bildungspolitischen Aktivitäten von 70 Standorten.

Der FBTS ist ein gemeinnütziger Verein und beruht auf freiwilliger Mitgliedschaft der Hochschulen. Er fasst seine Beschlüsse und verabschiedet z. B. seine fachlichen Stellungnahmen auf seinen Mitgliederversammlungen, die in der Regel zweimal im Jahr stattfinden.

So hat er auch den **Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb)** in einem sorgfältig strukturierten Entwicklungsprozess unter Einbeziehung verschiedener externer ExpertInnen und auf entsprechenden Fachtagungen mit Hilfe einer koordinierenden Arbeitsgruppe über die Dauer von insgesamt ca. drei Jahren im Zeitraum von 2005 bis 2008 erarbeitet und einstimmig verabschiedet.

Ein solcher sektoren- oder disziplinspezifischer Qualifikationsrahmen wird in der scientific community einhellig als sehr hilfreich erachtet.

So bezeichnet etwa die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) den QR SozArb als „ein[en] Meilenstein der Bologna-Reformumsetzung in Deutschland“, der „damit auch wichtige Impulse über die Grenzen des eigenen Faches hinaus geben“¹ kann.

¹ Geleitwort von Prof. Dr. Wilfried Müller, Vizepräsident der HRK, zur Neufassung des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit: http://www.fbts.de/fileadmin/fbts/Aktuelles/QRSozArb_Version_5.1.pdf [abgerufen am 04.11.2014]
Bankverbindung: Sparkasse Hildesheim, IBAN: DE81 2595 0130 0015 0015 44, BIC: NOLADE21HIK

Auch die Konferenz der Fachbereichstage e. V. (KFBT) als Zusammenschluss aller Fachbereichstage der an Hochschulen vertretenen Disziplinen und Sektoren empfiehlt nachdrücklich die Vereinbarung von fach- oder sektorenspezifischen Qualifikationsrahmen, wie den der Sozialen Arbeit, dem entsprechend Vorbildcharakter beigemessen wird.

Der QR SozArb wird auch aktuell als Musterbeispiel bei der Entwicklung von anderen disziplin-, sektoren- oder domänenspezifischen Qualifikationsrahmen zugrunde gelegt, wie z. B. von Pflegewissenschaften oder Heilpädagogik. Die entsprechenden Fachbereichstage haben ihre jeweiligen Qualifikationsrahmen nach einem vergleichbaren Entwicklungsmodus erarbeitet. Ähnliches gilt für zahlreiche weitere Disziplinen².

Der QR SozArb besitzt somit Empfehlungs- und Orientierungscharakter und wird bundesweit als unbestrittener Ausweis fachlicher Expertise sowohl von Hochschulen als auch von Ministerien und Akkreditierungsagenturen als fachlicher Qualitätsstandard für Studienprogramme Sozialer Arbeit und ebenso für die Verleihung der staatlichen Anerkennung in praxi herangezogen.³

Die **Verleihung der staatlichen Anerkennung** ist insbesondere für die Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben in der Sozialen Arbeit von grundlegender Bedeutung. Daher ist sie an Voraussetzungen gebunden, die SozialarbeiterInnen / SozialpädagogInnen und KindheitspädagogInnen erfüllen müssen, wenn sie in bestimmten Handlungsfeldern Sozialer Arbeit bzw. der Kindheitspädagogik tätig sein wollen.

Der FBTS hat in anderer Sache (zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen) in Konkretisierung der Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung gemäß QR SozArb (Anlage 1) auf seiner Mitgliederversammlung am 7. Mai 2014 Stellung zu inhaltlichen Kriterien / Anforderungen an die staatliche Anerkennung genommen und untenstehende Empfehlungen beschlossen⁴.

Danach sollen die AbsolventInnen u.a. über Kompetenzen in relevanten deutschen Rechtsgebieten und Verwaltung, in der Profession und der Wissenschaft Sozialer Arbeit, der Einbindung und Nutzung bezugswissenschaftlicher Inhalte Sozialer Arbeit und der ethischen Grundlagen Sozialer Arbeit verfügen. Diesen Beschluss hat sich auch der Fachausschuss „Soziale Berufe“ des Deutschen Vereins (DV) zu eigen gemacht, was seine praktische Relevanz belegt.

² Auflistung von HRK:nexus zu Beispielen fachspezifischer Qualifikationsrahmen, Kerncurricula, Lernergebniskataloge und Qualifikationsprofile: <http://www.hrk-nexus.de/material/links/kompetenzorientierung/> [abgerufen am 04.11.2014]

³ Dass eine Mitgliedshochschule des FBTS (Universität Duisburg-Essen) eine Mindermeinung vertritt, indem sie die Orientierung am QR SozArb erstmalig als fragwürdig bezeichnet, entspricht der demokratischen Übung im Sinne freier Meinungsäußerung, erstaunt dennoch. Ist es doch unbestritten vornehmliche Aufgabe der VertreterInnen einer Disziplin, hier der Wissenschaft Sozialer Arbeit, eine kompetenzorientierte Beschreibung und Strukturierung als Orientierungshilfe für die Gestaltung von Lehr- und Lernwegen sowohl für das akademische Selbstverständnis als auch in der Außenwahrnehmung zu geben und somit Ausdruck wissenschaftlichen Habitus. Verfahren und Abstimmungsmodi der Entscheidungsfindung und Beschlussfassung des FBTS generell und auch bei der Entwicklung des QR SozArb folgen dabei den guten akademischen Gepflogenheiten und im engeren Sinne den Verfahrens- und Formvorschriften des Vereinsrechts. Die Beschlüsse sind demgemäß umfassend dokumentiert, vollständig transparent und somit legitimiert und legitim, was selbstverständlich auch für die Festlegung der Mitgliedsbeiträge gilt.

⁴ Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.05.2014: http://www.fbts.de/fileadmin/fbts/Aktuelles/Ausland_Berufsquali_FBTS_final.pdf [abgerufen am 04.11.2014]

Der FBTS empfiehlt, die dargelegten Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung auch auf niederländische AbsolventInnen der Sozialen Arbeit anzuwenden und eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang vorzusehen.

Die Voraussetzung eines durch eine Fachkraft angeleiteten und hochschulbetreuten Praxisanteils von der Dauer von mindestens 100 Arbeitstagen sollte dabei nicht unterschritten oder verkürzt werden, da ein Mindestmaß an qualifizierter Praxiserfahrung unabdingbar für die Verleihung der staatlichen Anerkennung ist.

Zur **berufsrechtlichen Eignung anderer Studiengänge als die der Sozialen Arbeit** (hier grundständige BA Studiengänge in Erziehungswissenschaften) hat sich der FBTS in anderer Sache auf Bitten des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit in einer Stellungnahme geäußert (siehe dazu untenstehend das Schreiben des FBTS vom 26.06.2014⁵), auf deren Prämissen und Prinzipien vollumfänglich Bezug genommen wird.

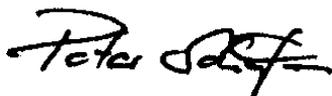
Der FBTS empfiehlt daher nachdrücklich, die staatliche Anerkennung unter Zugrundelegung der jeweiligen Qualifikationsrahmen den AbsolventInnen Sozialer Arbeit (Sozialpädagogik / Sozialarbeit) und KindheitspädagogInnen vorzubehalten.

Der FBTS tritt darüber hinaus dem Antrag des Fachbereichstags Heilpädagogik vom 27.10.2014 bei und unterstützt gemäß einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung des FBTS vom 20.11.2014 ausdrücklich, die staatliche Anerkennung auch für HeilpädagogInnen zu erteilen, wie dies in mehreren anderen Bundesländern bereits der Fall ist.

Im Übrigen verweisen wir in dieser Angelegenheit inhaltlich auf die hierzu ergangene Stellungnahme der Landesdekanekonferenz (LDK) Nordrhein-Westfalen vom 13.11.2014.

Gerne stehen wir für Rückfragen und weitere Auskünfte bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Schäfer

⁵ http://www.fbts.de/fileadmin/fbts/Dokumente/FBTS-Stellungnahme_Berufsrechtl_Eignung_anonym.pdf, abgerufen am 04.11.2014